



HVBG

HVBG-Info 14/2001 vom 01.06.2001, S. 1345 - 1350, DOK 470.1

Leistungsausschluss bei Versorgungsehe - Urteil des LSG für das Saarland vom 26.09.2000 - L 2 U 54/98 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 02.02.2001 - B 2 U 379/00 B

Leistungsausschluss bei Versorgungsehe (§ 65 Abs. 6 SGB VII);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Saarland vom
26.09.2000 - L 2 U 54/98 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 02.02.2001 - B 2 U 379/00 B -

Das LSG für das Saarland hatte mit Urteil vom 26.09.2000
- L 2 U 54/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Allein das Bestehen einer Liebesbeziehung schließt die Eingehung
einer "Versorgungsehe" noch nicht aus, da eine Liebesbeziehung
nicht zwangsläufig in eine Ehe einmünden muß.

Das BSG hat mit Beschluss vom 02.02.2001 - B 2 U 379/00 B - die
Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Urteil des LSG für das Saarland vom 26.09.2000 - L 2 U 54/98 -

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über den Anspruch der Klägerin auf
Gewährung von Hinterbliebenenleistungen nach ihrem verstorbenen
Ehemann, wobei im Vordergrund die Frage steht, ob der alleinige
oder überwiegende Zweck der Heirat der Klägerin war, einen
Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.
Der im Jahre .. (V.) bezog nach einem Arbeitsunfall vom
10.06.1961, bei dem er Unterschenkelfrakturen beiderseits erlitten
hatte, Verletztenrente nach einer MdE von 80 v.H. von der
Beklagten. Am .. heiratete er die im Jahre .. geborene Klägerin.
Am .. verstarb V. an einer Herzinsuffizienz.
Die Beklagte zog daraufhin einen am 29.04.1997 erstatteten
Befundbericht von .. bei und lehnte durch Bescheid vom 14.08.1997
die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen ab, wobei sie zur
Begründung im wesentlichen ausführte, weder Art und Fortschritt
des Leidens, das zum Tode des V. geführt habe, noch die von dem
Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in deren Auftrag geschilderten
Lebensumstände deuteten auf besondere Umstände hin, die die
Annahme nicht rechtfertigten, daß es der alleinige Zweck der
Heirat gewesen sei, einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen
zu begründen. Das zum Tode führende Leiden habe nach Auskunft des
Hausarztes schon seit vielen Jahren bestanden. Die Prognose nach
der stationären Behandlung vom 14.05. bis 25.05.1996 sei sehr
ernst gewesen. Aus medizinischer Sicht sei zu befürchten gewesen,
daß die schwere Herzerkrankung des V. in absehbarer Zeit um Tode

führen würde, wobei eine zeitliche Prognose allerdings nicht möglich gewesen sei. Zur Erläuterung der besonderen Umstände ihrer persönlichen Situation habe die Klägerin lediglich darauf hingewiesen, daß sie V. lange Zeit vor der Heirat gekannt habe und daß das Beziehen einer gemeinsamen Wohnung beabsichtigt und konkret in die Wege geleitet gewesen sei, bis zum Tode aber an Umständen gescheitert sei, die im Leidenszustand des V., dem Wohnraumbedarf für die Klägerin und ihre zwei Kinder sowie in entsprechendem Wohnraumangebot bestanden hätten.

Der Widerspruch der Klägerin wurde durch Widerspruchsbescheid vom 26.11.1997 zurückgewiesen, wobei die Beklagte im wesentlichen die Begründung ihres Ausgangsbescheides wiederholte.

Im anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht für das Saarland (SG) die Klage durch Gerichtsbescheid vom 17.02.1998 abgewiesen. Nach § 65 Abs. 6 SGB VII hätten Witwen keinen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen, wenn die Ehe erst nach dem Versicherungsfall geschlossen worden sei und der Tod innerhalb des ersten Lebensjahres dieser Ehe eingetreten sei, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Einzelfalles die Annahme nicht gerechtfertigt sei, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat gewesen sei, einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen zu begründen. Vorliegend spreche alles dafür, daß Zweck der Heirat der Klägerin mit V. gewesen sei, einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen zu begründen. Dafür spreche zum einen der erhebliche Altersunterschied von 36 Jahren, ferner, daß auch nach der Eheschließung die Klägerin weiterhin in ihrer alten Wohnung wohnen geblieben, also eine eheliche Wohnung nicht begründet worden sei. Hierzu komme, daß zum Zeitpunkt der Eheschließung aus medizinischer Sicht zu befürchten gewesen sei, daß die schwere Herzerkrankung des V. in absehbarer Zeit zum Tode führen würde. Die gesamten Umstände ergäben keine Hinweise darauf, daß die gesetzliche Vermutung, daß es sich um eine Versorgungsehe handle, widerlegt werde. Insbesondere gebe es keine Hinweise dafür, daß nicht der überwiegende Zweck der Heirat die Schaffung eines Anspruchs auf Hinterbliebenenleistungen gewesen sei.

Gegen diesen ihr am 20.02.1998 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin mit am 18.03.1998 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt.

Die Klägerin ist weiterhin der Auffassung, daß ihr ein Anspruch auf Gewährung von Hinterbliebenenleistungen zustehe. Es sei nicht vorauszusehen gewesen, daß V. innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung sterbe, da er seit Jahren mit seinem Leiden gelebt habe. V. sei der Scheidungsgrund ihrer früheren Ehe gewesen. Im Übrigen halte sie die einschlägige Rechtsvorschrift wegen Verstoßes gegen Art. 6 GG für verfassungswidrig.

Die Klägerin beantragt,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts für das Saarland vom 17.12.1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14.08.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 26.11.1997 aufzuheben
2. die Beklagte zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem am .. verstorbenen .. zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß die Rechtsvermutung des § 65 Abs. 6 SGB VII nach den Gesamtumständen des Einzelfalles nicht zu

widerlegen sei.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen .. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift der Sitzung vom 18. November 1999 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht und aus zutreffenden Gründen abgewiesen. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen nicht zu.

Nach § 65 Abs. 6 SGB VII haben Witwen keinen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen, wenn die Ehe erst nach dem Versicherungsfall geschlossen ist und der Tod innerhalb des ersten Jahres dieser Ehe eingetreten ist, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Einzelfalles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen zu begründen. Danach ist der Anspruch einer Witwe auf Hinterbliebenenleistungen bereits dann grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Verletzte innerhalb des ersten Ehejahres stirbt.

Die Würdigung des Sachverhaltes ist dabei nicht nach dem Gesichtspunkt auszurichten, ob Umstände vorhanden sind, die für den Ausschluß der Witwenrente sprechen; entscheidend ist vielmehr, ob die einzelnen Umstände des Falles die Vermutung vom Vorliegen einer Versorgungsehe widerlegen und deshalb gegen den gesetzlich grundsätzlich vorgesehenen Ausschluß eines Rentenanspruchs sprechen, d.h., ihn zu beseitigen geeignet sind. Die Beweislast hierfür trägt im Ergebnis die Klägerin.

Vorliegend ist nicht nachgewiesen, daß ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt. Die Umstände sprechen im Gegenteil eher für als gegen eine Versorgungsehe.

Nach dem Vortrag der Klägerin hat diese den V. seit vielen Jahren gekannt. Nach dem von der Beklagten im Verwaltungsverfahren beigezogenen Pflegegutachten von .., Pflegefachkraft .. vom 15.11.1996, wonach eine Einstufung des V. in die Pflegestufe I nach SGB XI gerechtfertigt war, hat die Klägerin den V. auch gepflegt. Eine Eheschließung ist jedoch erst wenige Monate vor dem Tode des V. erfolgt.

Nach dem von der Beklagten eingeholten Befundbericht von .. vom 29.04.1997 befand sich V. in der Zeit vom 14.05. bis 25.05.1996 und damit kurze Zeit vor der Eheschließung wegen einer dekompensierten Herzinsuffizienz mit großem Pleuraerguß rechts in stationärer Behandlung in der .. Klinik .. hat ausgeführt, auch unter stationären Bedingungen sei es nicht möglich gewesen, eine vollständige kardiale Rekompensation herzustellen. Die Prognose des V. sei von daher sehr ernst gewesen, ohne daß zu diesem Zeitpunkt eine akute Lebensbedrohung erkennbar gewesen wäre. Es sei allerdings auch abzusehen gewesen, daß die schwere Herzerkrankung in absehbarer Zeit zum Tode führen würde, wobei jedoch eine zeitliche Prognose nicht möglich gewesen sei.

Ausweislich der vom Senat eingeholten Auskunft des Standesamtes der Stadt .. war das Aufgebot für die am 07. Juni 1996 in .. geschlossene Ehe zwischen der Klägerin und V. am 24. Mai 1996 bei

dem Standesamt der Stadt .. bestellt worden. Am Folgetag wurde der V. aus stationärer Behandlung entlassen, wobei nach dem Befundbericht von .. es auch unter stationären Bedingungen nicht möglich gewesen war, eine vollständige kardiale Rekompensation zu erreichen.

Nachdem die Klägerin den V. seit vielen Jahren gekannt und ihn auch gepflegt hat, muß davon ausgegangen werden, daß auch ihr, ebenso wie dem V., zum Zeitpunkt der Eheschließung dessen besorgniserregende gesundheitliche Situation bekannt war. Daß trotz der gesundheitlich ernsten Situation des V. bereits wenige Tage nach der Entlassung aus stationärer Behandlung die Ehe mit der Klägerin geschlossen wurde, spricht eher für als gegen die Vermutung, daß die Ehepartner mit der Heirat vorausschauend zumindest überwiegend den Zweck verfolgt haben, der Klägerin eine Versorgung zu verschaffen.

Dem steht nicht entgegen, daß entsprechend den Bekundungen der vom Senat gehörten Zeugin .. sich zwischen der Klägerin und V. etwa zwei Jahre vor dessen Tod eine Liebesbeziehung entwickelte und sich die Klägerin wegen dieser Beziehung von ihrem damaligen Ehemann trennte und im Januar 1996 auch geschieden wurde. Allein das Bestehen einer Liebesbeziehung schließt die Eingehung einer "Versorgungsehe" noch nicht aus, da eine Liebesbeziehung nicht zwangsläufig in eine Ehe einmünden muß.

Dem Vortrag der Klägerin, sie habe sich aus der Eheschließung mit V. keine Vorteile erhofft und erwartet, da sie aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihres früheren Ehemanns besser versorgt gewesen sei, muß entgegengehalten werden, daß die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 21. September 1999 selbst angegeben hat, sie habe von ihrem früheren Ehemann keine Unterhaltszahlungen erhalten und nach der Scheidung noch über das Wochenende in einem Speiselokal gearbeitet.

Vor dem Hintergrund, daß die Klägerin, wie sie auch eingeräumt hat, mit V. während der gesamten Ehezeit nicht in einer gemeinsamen Wohnung gelebt hat, vermag auch ihr Vortrag in der Berufungsinstanz, sie habe im Juli 1996 eine Wohnung besichtigt, für die ein Nachmieter gesucht worden sei, nach dem vorliegenden Gesamteindruck, bei dem auch der erhebliche Altersunterschied zwischen der Klägerin und V. zu berücksichtigen ist, zur Überzeugung des Senats nicht die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe zu entkräften.

Der Zeuge .. hat zwar in seiner Vernehmung vor dem Berichterstatter des Senats bekundet, die Klägerin habe sich an ihn einmal, und dies könne im Jahr 1996 gewesen sein, wegen einer Vergrößerung ihrer Wohnung durch Zusammenlegung mit einer Nachbarwohnung gewandt, weil sie mit V. habe zusammenziehen wollen. Die Klägerin sei insoweit jedoch nur an ihn, den Zeugen .., in seiner Eigenschaft als Hausmeister und Hausverwalter herangetreten, nicht jedoch an den Hausbesitzer. Warum aus diesen Überlegungen nichts geworden sei, vermöge er heute nicht mehr zu sagen. Die für eine Zusammenlegung in Betracht kommende Nachbarwohnung sei jedoch zum Zeitpunkt dieser Überlegungen noch vermietet gewesen.

Auch aus diesen Bekundungen ergibt sich nicht, daß die Klägerin und V. vor oder während ihrer gemeinsamen Ehezeit sich nachhaltig um die Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft bemüht hätten.

Besondere Umstände, die die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe entkräften könnten, sind nach alledem vorliegend nicht nachgewiesen. Der Senat ist vielmehr der Auffassung, daß bei Würdigung des Gesamtsachverhalts eher vom Vorliegen einer

sogenannten Versorgungsehe auszugehen ist. Dafür sprechen insbesondere der außergewöhnliche Altersunterschied von 36 Jahren zwischen den Eheleuten und die Tatsachen, daß nach dem ärztlichen Befundbericht des Hausarztes .. zum Zeitpunkt der Bestellung des Aufgebotes abzusehen war, daß die schwere Herzerkrankung in absehbarer Zeit zum Tode des V. führen würde, und daß die Eheleute zu keinem Zeitpunkt der Ehe eine eheliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung aufgenommen haben oder sich auch nur nachhaltig darum bemüht hätten.

Anhaltspunkte dafür, daß die Regelung des § 65 Abs. 6 SGB VII im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG verfassungswidrig sein könnte, liegen nicht vor. Diese Frage ist bereits höchststrichterlich entschieden. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits in seiner Entscheidung zu der Vorgängervorschrift § 594 RVO vom 28.03.1973 (5 R KnU 11/71) ausgeführt, § 594 RVO verstoße nicht gegen den in Art. 6 Abs. 1 GG garantierten Schutz der Ehe, da es ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers sei, einem Mißbrauch der Ehe vorzubeugen und manipulierte Folgen nicht eintreten zu lassen. Damit werde das Institut der Ehe gerade vor Mißbrauch geschützt. Diese Auffassung, der auch der Senat folgt, hat das BSG in der Folgezeit wiederholt, zuletzt in seinem Beschluß vom 23.09.1997 (2 B U 176/97), bestätigt.

Nach alledem konnte die Berufung der Klägerin keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision lagen nicht vor (§ 160 Abs. 2 SGG)

Orientierungssatz zum BSG-Beschluss vom 02.02.2001
- B 2 U 379/00 B -:

Der Umstand, daß vor der Eheschließung eine eheähnliche Beziehung bestanden hat, kann je nach deren Dauer und Ausgestaltung nach den Umständen des Einzelfalles den gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestand erfüllen. Diese "besonderen Umstände des Einzelfalles" können dazu führen, daß "die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen".

Gründe

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung sowie des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher konkreten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und

nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, daß ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Insbesondere hat der Beschwerdeführer darzulegen, daß die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, so daß hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, daß die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluß vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).

Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65). Die Klärungsbedürftigkeit ist schließlich nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage nicht mehr geltendes Recht betrifft und nicht erkennbar wird, daß noch eine erhebliche - genau zu bezeichnende - Anzahl von Fällen nach diesen Vorschriften zu entscheiden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 187).

Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob eine Witwe, deren Ehemann in dem Jahr nach der Eheschließung stirbt, die jedoch mit ihm eine eheähnliche Beziehung bereits vor der Eheschließung unterhalten hat, von den Hinterbliebenenleistungen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Zu dieser Frage fehlen in der Beschwerdebegründung schlüssige Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Allein die Behauptung, die Rechtsfrage sei höchstrichterlich nicht entschieden, reicht nicht aus. Vielmehr hätte die Klägerin im einzelnen aufzeigen müssen, ob hinsichtlich dieser Frage bereits Rechtsprechung des BSG vorhanden ist und inwieweit diese Rechtsprechung einer weiteren Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung bedarf. Hierzu hätte besondere Veranlassung bestanden, denn das LSG hat in dem angefochtenen Urteil Rechtsprechung des BSG zur Auslegung des § 65 Abs 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) bzw zu dessen bis zum 31. Dezember 1996 geltender Vorläuferbestimmung in § 594 der Reichsversicherungsordnung zitiert. Darüber hinaus hätte weiterer Anlaß bestanden, sich mit der vom LSG angewandten gesetzlichen Bestimmung des § 65 Abs 6 SGB VII im Rahmen der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage eingehend zu befassen. Denn so wie die Frage gestellt ist, kann sie unmittelbar aus dem Gesetz beantwortet werden, ohne daß es dazu einer Revisionsentscheidung bedarf. Selbstverständlich ist eine Witwe unter den in der Rechtsfrage genannten Voraussetzungen nicht grundsätzlich von Hinterbliebenenleistungen ausgeschlossen. Vielmehr kann der Umstand, daß vor der Eheschließung eine eheähnliche Beziehung bestanden hat, je nach deren Dauer und Ausgestaltung nach den Umständen des Einzelfalles den gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestand erfüllen. Diese "besonderen Umstände des Einzelfalles" können dazu führen, daß "die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck

der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen".

Dies gilt auch, soweit die Klägerin in ihrer weiteren Begründung andeutet, daß der Anspruchsausschluß des § 65 Abs 6 SGB VII wegen Verstoßes gegen Art 6 Abs 1 des Grundgesetzes unwirksam sei. Auch und insbesondere insoweit fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es muß substantiiert dargelegt werden, aufgrund welcher Rechtsauffassung des LSG Tatsachenfragen klärungsbedürftig erscheinen und es zu einer genau darzulegenden Sachaufklärung drängen mußten (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34).

Soweit die Klägerin eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht rügt, fehlt es an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Zur Zulässigkeit einer auf § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützten Nichtzulassungsbeschwerde gehört es nämlich, daß der Beschwerdeführer den Beweisantrag, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll, so genau bezeichnet, daß er für das BSG ohne weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 sowie Beschluß des Senats vom 20. Juli 1998 - B 2 U 93/98 B -).

Mit ihren Ausführungen greift die Klägerin im Kern die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Eine solche Rüge ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde indessen - wie erwähnt - nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Hinweis soll keinesfalls Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beweiswürdigung durch das LSG andeuten.

Schließlich ist auch die weiter vorgebrachte Rüge der Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör nicht schlüssig begründet worden und deshalb unzulässig. Hierzu trägt sie vor, das LSG habe das von der Beklagten im Verwaltungsverfahren beigezogene Pflegegutachten von Dr. W vom 15. November 1996 zum Gegenstand der Entscheidung gemacht und daraus Schlüsse gezogen. Dieses beigezogene Gutachten sei ihr - der Klägerin - nicht zur Kenntnis gegeben worden. Wäre sie angehört worden, wäre das Urteil für sie günstig ausgefallen. Dies gelte um so mehr, als sie anlässlich ihrer Vernehmung durch das LSG erklärt habe, daß die Pflegebedürftigkeit ihres Ehemannes erst nach der Eheschließung aufgetreten sei und sie ihn vor der Eheschließung nicht gepflegt habe. Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht hinreichend dargelegt. Denn der Verfahrensmangel einer Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör ist nur dann hinreichend iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet, wenn ua angegeben wird, welches Vorbringen in Folge des Verstoßes verhindert worden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Die Klägerin hat indessen selbst vorgebracht, daß sie zur Pflegebedürftigkeit ihres Ehemannes vom LSG vernommen und somit auch gehört worden ist. Soweit das LSG, möglicherweise entgegen den Angaben der Klägerin, aus dem genannten Gutachten vom 15. November 1996 geschlossen haben sollte, daß die Klägerin um den eingeschränkten Gesundheitszustand des Verstorbenen schon bei der Eheschließung gewußt habe, greift die Klägerin mit ihrem Vorbringen auch hier allein die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung an. Dies kann jedoch, wie schon

dargelegt, nicht zur Zulassung der Revision führen.
Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Prozeßkostenhilfe kann der Klägerin schon deshalb nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung (Nichtzulassungsbeschwerde wegen deren Unzulässigkeit) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 Abs 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO)). Da der Klägerin kein Anspruch auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zusteht, war auch ihr Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwältin B abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.